

– Rechtlich nicht verbindliche konsolidierte Lesefassung –
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung - der Stadt Gelsenkirchen vom 18.12.2009
zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 14.02.2019

Die konsolidierte Lesefassung wurde von GELSENKANAL erstellt. Sie berücksichtigt die Änderungen an der in der Überschrift bezeichneten Stammfassung bis zu der in der Überschrift bezeichneten Änderungssatzung. Diese Veröffentlichung ist keine öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; rechtlich verbindlich sind nur solche Bekanntmachungen. Berichtigungen und Aktualisierungen sind vorbehalten, können jedoch nicht gewährleistet werden.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Gelsenkirchen betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) im Sinne des § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) als öffentliche Aufgabe, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist. Die Stadt Gelsenkirchen hat zur Durchführung der Abwasserbeseitigungspflicht die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gelsenkanal gebildet und mit deren Leitung die Abwassergesellschaft Gelsenkirchen mbH beauftragt.

(2) Die Stadt Gelsenkirchen stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Lage, Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie der Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt Gelsenkanal. Gelsenkanal bestimmt insbesondere, ob sie Abwasseranlagen in Form von Freispiegelleitungen oder Druckrohrleitungen herstellt.

(4) Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Gräben sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von Gelsenkanal selbst, sondern von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn Gelsenkanal sich ihrer zur Durchführung der Abwasserbeseitigung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von Gelsenkanal zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich den Einschränkungen dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 3 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das in § 2 Abs. 1 dieser Satzung geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße, einen Weg oder einen Platz erschlossen sind, in denen eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann Gelsenkanal auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.

(2) Wenn der Anschluss eines durch eine Straße, einen Weg oder einen Platz mit einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert oder wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind, kann Gelsenkanal den beantragten Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Gelsenkirchen für das jeweilige Grundstück von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(3) Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau geschützt sein. Für Schäden, die durch Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage entstehen, haftet Gelsenkanal nicht. Rückstauenebene ist Straßenoberkante an der Anschlussstelle, soweit in der Zustimmung zum Entwässerungsantrag nichts anderes festgelegt worden ist.

(4) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks obliegt.

(5) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn Gelsenkanal von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

(6) § 7 Abs. 3 dieser Satzung regelt die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet oder eingebracht werden, wenn aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder,
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage tätige Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird, oder
3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angegriffen wird oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert wird, oder
4. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich gestört werden, dass dadurch die wasserrechtlichen Anforderungen für die Einleitung in das Gewässer nicht eingehalten werden können, oder
5. der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage erheblich erschwert oder verteuert wird, oder
6. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann Gelsenkanal die Einleitung des Abwassers untersagen oder von einer Vorbehandlung oder anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) Abwasser darf in die öffentliche Abwasseranlage nur dann eingeleitet werden, wenn der Einleiter gegebenenfalls festgelegte wasserrechtliche Anforderungen einhält und die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte für Abwassereinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage nicht überschritten werden. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, die Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(3) Ein Überschreiten der in Anlage 2 angegebenen Werte kann ausnahmsweise auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden, wenn die in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandene Verdünnung durch sonstiges Abwasser ausreichend ist, sodass die Gesamtschadstoffkonzentration keine Veranlassung zu Störungen geben kann und wasserrechtliche Anforderungen dem nicht entgegen stehen.

(4) Ein Unterschreiten der in Anlage 2 angegebenen Werte kann Gelsenkanal im Einzelfall verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandenen Abwassers oder im Hinblick auf die von Gelsenkanal bei der Einleitung des Abwassers in Gewässer einzuhaltenden Gesetze, Vorschriften, Bedingungen und Auflagen erforderlich ist.

(5) Abwasser darf nur in der zugelassenen Menge in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Als zugelassene Menge gilt in der Regel:

1. das Schmutzwasser einschließlich Betriebswasser bis zu einer Höchstmenge von 1 l/s x ha
2. das anfallende Niederschlagswasser.

Eine darüber hinausgehende Einleitung ist nur mit Einwilligung von Gelsenkanal zulässig.

(6) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der öffentlichen Abwasseranlage führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene öffentliche Einleitstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die in der öffentlichen Abwasseranlage erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der öffentlichen Abwasseranlage ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertenanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertenanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Wirkungen erzeugen sowie Schwerflüssigkeiten;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
17. abscheidbare und emulgierbare öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;
18. giftige Stoffe (z. B. Holz- und Pflanzenschutzmittel, Beizmittel, PAK's, PCB's, Dioxine und Furane) sowie aggressive Stoffe (z. B. Säuren, Laugen und Salze dieser Verbindungen).

(7) Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage sind nicht erlaubt.

(8) Wenn wassergefährdende sowie insbesondere brennbare Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (z. B. durch Auslaufen von Behältern), ist Gelsenkanal unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über die Anschlussleitung eines Grundstückes erfolgt, ist nur mit Einwilligung von Gelsenkanal zulässig.

(10) Betriebe und Haushaltungen, in denen Chlorkohlenwasserstoffe, Benzin, Benzol, Öle, Stärke, Fette oder ähnliche Stoffe anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik maßgebend. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine schuldhaft verabsäumte Entleerung des Abscheiders entsteht. Die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen ist zu befolgen.

(11) Abwasser, das Stoffe enthält, die die Abscheidefähigkeit von Leichtflüssigkeit beeinträchtigen oder die emulgierend wirken, können in Abscheidern nach DIN 1999 nicht behandelt werden, sondern müssen durch besondere Verfahren, z. B. in Emulsionsspaltanlagen, aufbereitet werden.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer muss sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anschließen,

1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist,
2. wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Niederschlagswasser sammelt, das
 - a) den Untergrund verunreinigt oder
 - b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder
 - c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft,
3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.

Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße, einen Weg oder einen Platz grenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einer Straße, einem Weg oder einem Platz haben, in der bzw. in dem bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnehmer einen eigenen dinglich, durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

(2) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen vom Anschlussnehmer mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussnehmer eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben.

(3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor Benutzung der baulichen Anlage ausgeführt sein.

(4) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch Gelsenkanal anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.

(5) Der Anschlusszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 3 Abs. 4 dieser Satzung. Darüber hinaus kann Gelsenkanal eine auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30.06.1995 geltenden LWG's NRW in Verbindung mit dem § 7 Abs. 3 dieser Satzung ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser an die jeweils dafür bestimmten Anlagen anzuschließen.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

(2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass eine Befreiung gemäß § 7 dieser Satzung erteilt wurde.

(3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

(4) Der Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 3 Abs. 4 dieser Satzung. Darüber hinaus kann Gelsenkanal eine auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30.06.1995 geltenden LWG's NRW in Verbindung mit dem § 7 Abs. 3 dieser Satzung ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten.

(5) In Gebieten mit Trennsystem ist das anfallende Abwasser separat in die entsprechenden öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen einzuleiten.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird und ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht (z. B. für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, für Industrieunternehmer, die über eine eigene, dem Zwecke der öffentlichen Entwässerung entsprechende Anlage verfügen).

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang für Abwasser kann der Grundstückseigentümer schriftlich bei Gelsenkanal beantragen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Jahres schriftlich bei Gelsenkanal beantragt werden. Den Anträgen sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt oder verwertet werden soll.

(3) Für das Niederschlagswasser von Grundstücken, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG umgegangen wird und die vor dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden, können die Anschlusspflichtigen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn

- a) das anfallende Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung, Verrieselung oder zur Einleitung in ein Gewässer gebracht wird, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und
- b) Nachbarschaftsrechte bzw. Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Der Nachweis der Versickerungs- bzw. Verrieselungsfähigkeit des Untergrundes ist Sache des Grundstückseigentümers.

(4) Soweit anfallendes Niederschlagswasser durch eine dem Stand der Technik entsprechende zentrale oder dezentrale Anlage (z. B. Mulden, Rigolen etc.) nur zum Teil oder verzögert der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, kann der Anschlussnehmer entsprechend § 19 dieser Satzung in Verbindung mit § 4 der Gebührensatzung einen Gebührenerlass geltend machen. Über das Maß des Nachlasses entscheidet Gelsenkanal im Einzelfall in Abhängigkeit von der Wirksamkeit der Anlage.

(5) Beabsichtigt der Nutzungsberechtigte nach Übernahme des Niederschlagswassers in die gemeindliche Abwasseranlage die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies Gelsenkanal anzuzeigen. Gelsenkanal verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist. Eine vollständige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt nicht.

§ 8 Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Anschlussnehmer hat für die ordnungsgemäße Benutzbarkeit und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere der Rohrleitungen einschließlich der Anschlussleitung, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse und Abläufe, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und den von der Baugenehmigungsbehörde erlassenen Anordnungen Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlussnehmer selbst umgehend zu sorgen. Er hat Gelsenkanal von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Gelsenkanal aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet an der städtischen Entwässerungsleitung (Kanalanschluss).

(2) Aus Sandfängen, Abscheideanlagen usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen ist zu befolgen.

(3) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.

(4) Inspektionsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.

(5) Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere dicht gegen den Austritt von Abwasser und gegen das Eindringen von Baumwurzeln zu halten. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage trägt der Anschlussnehmer die Beweislast.

§ 9 Genehmigung von Grundstückskläreinrichtungen

(1) Kläreinrichtungen sind unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 2 nur zulässig, wenn das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann bzw. muss. Soll die Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zugelassen werden; die Kläreinrichtung ist wieder zu entfernen, sobald die Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt und das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist.

(2) Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn

1. eine Befreiung vom Anschlusszwang an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 7 dieser Satzung), sofern keine vollständige Verwertung des Abwassers, z. B. durch Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen erfolgt;
2. Gelsenkanal eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung);
3. keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.

(3) Eine Grundstückskläreinrichtung muss nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden.

(4) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb der vorgenannten Anlagen trägt der Grundstückseigentümer.

(5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage (§ 5 Abs. 4 dieser Satzung) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Leitungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

(6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen und Sammelgruben sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Gelsenkanal ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der wasserrechtlichen Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.

(7) Die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen ist zu befolgen.

§ 10 Genehmigung von sonstigen Entwässerungsanlagen

Die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung oder Reinigung

1. alles auf einem Grundstück anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwassers,
2. menschlicher und tierischer Abgänge,
3. des Niederschlags-, Grund- und Drainwassers,

bedürfen der Genehmigung nach bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und emissionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 11 Art und Umfang der Anschlüsse

(1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Anschlussleitung bzw. der Anschluss ist die Verbindung der öffentlichen Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage bis einschließlich Prüfschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze, sofern kein Prüfschacht vorhanden ist. Zur Anschlussleitung gehört auch die unmittelbare Verbindung (Anschlussstutzen, Muffe) zur öffentlichen Abwasseranlage. Die im Privateigentum des betreffenden Grundstückseigentümers stehende Anschlussleitung ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Die Anschlussleitung muss die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche lichte Weite haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft Gelsenkanal.

(2) Gelsenkanal kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen - z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für zwei oder mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

§ 12 Lage, Ausführung, Unterhaltung, Beseitigung und Reinigung der Anschlussleitungen

(1) Die Lage der Anschlussleitung zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Abwasseranlage sowie die Lage der letzten Inspektionsöffnung/ des letzten Prüfschachtes auf dem Grundstück vor der öffentlichen Abwasseranlage bestimmt Gelsenkanal. Zwischen dieser Inspektionsöffnung/ letztem Prüfschacht und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.

(2) Die Herstellung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung, Reinigung und der Verschluss der Anschlussleitung zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Abwasseranlage obliegt dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten - mit Ausnahme von Reinigungsarbeiten - sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Gelsenkanal zulässig. Die einzureichenden Unterlagen müssen eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung Gelsenkanal einzureichen.

(3) Der Anschlussnehmer hat Gelsenkanal gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die Gelsenkanal durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat Gelsenkanal von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussnehmers besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers. Eine Haftung des Anschlussnehmers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Gelsenkanal bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlussnehmer zu führen.

(4) Die Arbeiten dürfen nur durch von Gelsenkanal hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Die Erteilung der Zulassung setzt voraus, dass die Unternehmer die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Gelsenkanal kann die Erteilung von der vorherigen schriftlichen Anerkennung von Bestimmungen für die Ausführung von Anschlussleitungen in öffentlichen Straßen und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage abhängig machen; sehen die vorgenannten Bestimmungen die Erfüllung von Voraussetzungen vor einer Erteilung vor, darf diese nicht vorher erfolgen. Die Zulassung kann unbeschadet Satz 3 befristet erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden; sie kann aus begründeten Anlass widerrufen werden. Das Verwaltungsverfahren über die Zulassung kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden. Mit der Zulassung übernimmt Gelsenkanal keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.

(5) Gelsenkanal behält sich vor, die in Abs. 2 Satz 1 genannten Arbeiten selbst auszuführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer zu Lasten des Anschlussnehmers ausführen zu lassen. Auf Verlangen ist die Anschlussleitung auf Zustand und Funktion zu prüfen, wenn Baumaßnahmen, insbesondere an der Abwasseranlage oder an der Straße, durchgeführt werden. Anschlüsse, die nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand sind, werden dann im Zusammenhang mit der Baumaßnahme und im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer saniert oder erneuert.

(6) Den Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes hat der Anschlussnehmer Gelsenkanal rechtzeitig vorher mitzuteilen, wenn wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung der Anschlussleitung erforderlich wird. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

(7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem Gelsenkanal den Anschlussstutzen abgenommen hat. Durch die Abnahme des Anschlussstutzens übernimmt Gelsenkanal keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anschlussleitung.

§ 13 Aufwand und Kosten für die Anschlussleitungen

- (1) Der Anschlussnehmer trägt den Aufwand für die Herstellung, Ausbesserung, Erneuerung, Sanierung, Reinigung, Beseitigung und den Verschuss sowie für eine durch ihn veranlasste Veränderung der Anschlussleitung einschließlich des Anschlussstutzens zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Abwasseranlage.
- (2) Werden die in Absatz 1 genannten Arbeiten aus wasserrechtlichen, technischen oder anderen Gründen erforderlich, so hat der Anschlussnehmer den Aufwand ebenfalls zu tragen oder zu erstatten.
- (3) Im Fall des § 12 Abs. 5 dieser Satzung hat der Anschlussnehmer die entstandenen Kosten Gelsenkanal zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahmen bei Herstellung der Anschlussleitung ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit einer Grundstücksleitung hergestellt ist. Er wird einen Monat nach Zugang des Kostenbescheides fällig.
- (4) Auf den Erstattungsanspruch kann Gelsenkanal vor Ausführung der Arbeiten vom Anschlussnehmer Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und Kosten verlangen.

§ 14 Betriebsstörungen und Haftung

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Gelsenkanal ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störung zu beseitigen.
- (2) Der Anschlussnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat Gelsenkanal von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Gelsenkanal auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage sowie für die Ermittlung der Abwassergebühren und eventueller Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Beauftragte von Gelsenkanal sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das Gelsenkanal zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten. Die Beauftragten von Gelsenkanal müssen durch einen entsprechenden Ausweis legitimiert sein. Hebeanlagen, Messvorrichtungen, und Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. Abscheideanlagen) müssen jederzeit so zugänglich sein, dass ihre Überprüfung möglich ist.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten von Gelsenkanal sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist Gelsenkanal berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen. Gelsenkanal kann die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im Voraus verlangen.
- (4) Die Beauftragten von Gelsenkanal haben sich durch einen Dienstaussweis oder eine entsprechende Vollmacht auszuweisen.
- (5) Auf Verlangen von Gelsenkanal hat der Anschlussnehmer einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.
- (6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann Gelsenkanal den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussnehmer die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.
- (7) Gelsenkanal ist jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, gehen die Kosten für die Untersuchung zu Lasten des betreffenden Grundstückseigentümers bzw. Einleiters. Erforderlichenfalls sind nach Anweisung von Gelsenkanal automatische Mess- und/oder Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten. Gelsenkanal kann die Errichtung eines Kontrollschachtes vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers fordern.
- (8) Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen und nach Angaben von Gelsenkanal auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Gelsenkanal kann auch den Einbau einer Abwassermengenmesseinrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Abwassermengenmesseinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen bzw. der Zusammensetzung des Abwassers erforderlich sind. Die Mess- und/oder Registrier- bzw. Probenahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung Gelsenkanal vorzulegen.

(9) Gelsenkanal bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie auf Grund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe sind von einer von Gelsenkanal anerkannten Stelle vorzunehmen. Die Selbstüberwachung des Abwassers kann auf Antrag von Gelsenkanal genehmigt werden.

§ 16 Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussnehmer hat Gelsenkanal unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. Anschlussleitungen hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;
2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten;
3. Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage geraten ist oder zu geraten droht, das den Anforderungen nach § 4 dieser Satzung nicht entspricht;
4. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;
5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang oder des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen;
6. Mängel an der Anschlussleitung auftreten;
7. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;
8. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden;
9. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung der Anschlussleitung erforderlich wird;
10. der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen);
11. Niederschlagswasser als Brauchwasser genutzt wird.

(2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich gegenüber Gelsenkanal zu erfolgen.

§ 17 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

(1) Gelsenkanal kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Gelsenkanal kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

(3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 18 Indirekteinleiterkataster

(1) Gelsenkanal führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht (Indirekteinleiterkataster).

(2) Bei Einleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind Gelsenkanal mit der Anzeige nach § 16 dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung von Gelsenkanal hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Einleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Behörde.

§ 19 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Gebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Ebenfalls werden Gebühren für im Jahresdurchschnitt 8 cbm je Tag nicht übersteigende Gewässereinleitungen zur Abwälzung der durch die Einleitung entstehenden Abwasserabgabe erhoben.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften Gelsenkanal gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 21 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgebenden Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft Gelsenkanal.

§ 22 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Selbstüberwachung durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 23 Übergangsregelung

(1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung nicht den nach § 4 dieser Satzung zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussnehmer innerhalb von 12 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung den Regelungen des § 4 anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 4 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.

(2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann sie aufgrund begründeter Sachdarstellung angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung zu stellen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung keine Vorkehrungen gegen Rückstau gemäß den dort benannten technischen Bestimmungen vornimmt;
2. entgegen § 4 dieser Satzung eine unzulässige Einleitung vornimmt;
3. entgegen § 5 dieser Satzung seiner Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage nicht nachkommt;
4. entgegen § 6 dieser Satzung seiner Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage nicht nachkommt, oder in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;
5. entgegen § 7 dieser Satzung auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses Gelsenkanal angezeigt zu haben;
6. entgegen § 8 dieser Satzung seiner Verpflichtung zur Instandhaltung und Reinigung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht nachkommt;
7. entgegen § 9 dieser Satzung Grundstückskläreinrichtungen ohne Genehmigung betreibt;
8. entgegen § 10 dieser Satzung Entwässerungsanlagen ohne Genehmigung betreibt, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung von Gelsenkanal herstellt oder ändert oder den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig Gelsenkanal mitteilt;
9. entgegen § 12 dieser Satzung seiner Verpflichtung zur Ausführung, Unterhaltung, Beseitigung und Reinigung der Anschlussleitungen nicht nachkommt;
10. entgegen § 15 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, das Abwasser nicht untersucht oder nicht untersuchen lässt, den Beauftragten von Gelsenkanal den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gewährt;
11. entgegen § 16 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
12. entgegen § 17 dieser Satzung den Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzlichen Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen zuwiderhandelt;
13. entgegen § 18 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht als Einleiter in die öffentliche Abwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa eine Abwasserleitung, einsteigt.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (50.000,00 €) geahndet werden.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.¹

¹

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – Grenzwerte für Abwassereinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage gemäß § 4 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Gelsenkirchen nach dem DWA-Regelblatt M 115-2 in der Fassung von Juli 2005

1. Allgemeine Parameter

	<u>Parameter</u>	<u>Grenzwert</u>	<u>Verfahren zur Wasseruntersuchung</u>	<u>Proben- vorbehandlungen</u>
a)	Temperatur	max. 35° C	DIN 38404 – C 4 (Dezember 1976)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	pH-Wert	6,5 – 10,0	DIN 38404 – C 5 (Juli 2009)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	Absetzbare Stoffe Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist	nicht begrenzt 10 ml/l nach 0,5 Std.	DIN 38409 – H 9 – 2 (Juli 1980)	

2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe

a)	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette) gesamt	300 mg/l	DIN 38409 – H 56 (Juni 2009)	nicht abgesetzt
----	--	----------	---------------------------------	-----------------

3. Kohlenwasserstoffe

a)	Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2 - H 53 (Juli 2001)	nicht abgesetzt
b)	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe notwendig ist: gesamt	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2 - H 53 (Juli 2001)	nicht abgesetzt
c)	Aromatische Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol (BTEX) gesamt	0,5 mg/l	DIN 38407 – F 9 (Mai 1991)	nicht abgesetzt

4. Halogenierte organische Verbindungen

a)	Adsorbierbare organisch gebundene Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 9562 - H 14 (Februar 2005)	nicht abgesetzt
b)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301 - F 4 (August 1997)	nicht abgesetzt

5. Organische halogenfreie Lösungsmittel

	mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	10 g/l als TOC	DIN EN 1484 (August 1997)	nicht abgesetzt
--	---	----------------	------------------------------	-----------------

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a)	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885 - E 22 (September 2009)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 - D 18 (November 1996)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 - E 22 (September 2009)	nicht abgesetzt homogenisiert
d)	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885 - E 22 (September 2009)	nicht abgesetzt homogenisiert
e)	Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 - E 22 (September 2009)	nicht abgesetzt homogenisiert

f)	Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l	DIN 38405 – D 24 (Mai 1987)	nicht abgesetzt
g)	Cobalt	(Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 - E 22 (September 2009)	nicht abgesetzt homogenisiert
h)	Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 - E 22 (September 2009)	nicht abgesetzt homogenisiert
i)	Nickel	(Ni)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 - E 22 (September 2009)	nicht abgesetzt homogenisiert
j)	Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483 - E 12 (Juli 2007)	nicht abgesetzt homogenisiert
k)	Zinn	(Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 - E 22 (September 2009)	nicht abgesetzt homogenisiert
l)	Zink	(Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 - E 22 (September 2009)	nicht abgesetzt homogenisiert
m)	Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten (siehe Absetzbare Stoffe)	DIN EN ISO 11885 - E 22 (September 2009)	nicht abgesetzt homogenisiert

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff (N) aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)		200 mg/l	DIN EN ISO 11732 - E 23 (Mai 2005)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	Stickstoff (N) aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)		10 mg/l	DIN EN 26777 - D 10 (April 1993)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1,0 mg/l	DIN 38405 – D 13 (Februar 1981)	nicht abgesetzt
d)	Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 - D 20 (Juli 2009)	nicht abgesetzt homogenisiert
e)	Sulfid, leicht freisetzbar	(S ₂)	2,0 mg/l	DIN 38405 – D 27 (Juli 1992)	nicht abgesetzt
f)	Fluorid	(F)	50 mg/l	DIN 38405 – D 4 (Juli 1985)	nicht abgesetzt homogenisiert
g)	Phosphor, gesamt	(P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878 - D 11 (September 2004)	nicht abgesetzt homogenisiert

8. Weitere organische Stoffe

a)	Phenolindex, wasserdampf flüchtig		100 mg/l	DIN 38409 - H 16 (Juni 1984)	nicht abgesetzt
b)	Farbstoff		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint		